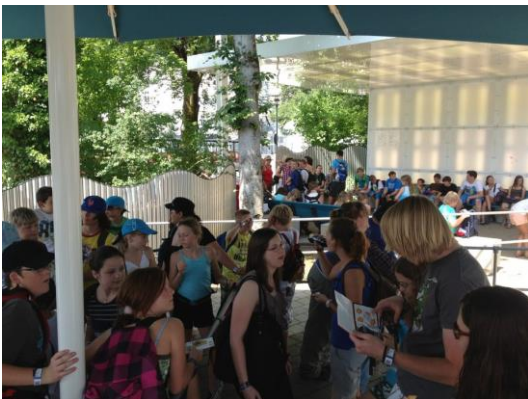


Deutsches Rotes Kreuz +



JRK-Geschäftsordnung im DRK Kreisverband Aalene.V.



Übersicht über die Inhalte:

I. Schaubild der Struktur

1. übergeordnete JRK-Ordnungen
2. Geltungsbereich
3. Kreisjugendleitung
 - Zusammensetzung
 - Voraussetzungen und Wahl
 - Aufgaben
4. JRK-Kreisausschuss
 - Voraussetzungen und Wahl
 - Zusammensetzung
 - Einladung und Tagesordnung
 - Vorsitz und Sitzungsleitung
 - Beschlussfassung
 - Protokoll
 - Tagungsfrequenz
 - Aufgaben
5. Jugendleiter im Ortsverein
 - Wahl und Meldepflicht
6. Gruppenleiterversammlung
 - Zusammensetzung und Stimmrecht
 - Einladung und Tagesordnung
 - Sitzungsleitung
 - Beschlussfassung
 - Wahl/Abwahl der Kreisjugendleitung und des JRK-Ausschusses
 - Wahl der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz

- Wahl der Delegierten zum JRK-Regionalrat
- Wahl der Delegierten zum Kreisjugendring Ostalb
- Wahl der Delegierten zum Stadtjugendring Aalen
- Protokoll
- Tagungsfrequenz
- Aufgaben

7. Arbeitskreis Notfalldarstellung

8. Mitgliederdatenverwaltung

9. JRK-Büro

10. Datenschutz

11. Versicherung der persönlichen Eignung

12. Schlussbestimmungen

JRK - Landesebene



1) Übergeordnete JRK-Ordnungen

Die Ordnungen des Deutschen Jugendrotkreuzes und des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. sind dieser Ordnung überstellt und in ihrer jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt gültig.

2) Geltungsbereich

Diese JRK-Geschäftsordnung gilt für alle Angehörigen des Jugendrotkreuzes im DRK-Kreisverband Aalen e.V. sowie für alle Personen, die eine Funktion im Auftrag des JRK im Kreisverband Aalen e.V. ausführen.

3) Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung im Kreisverband Aalen e.V. besteht aus

- einer Kreisjugendleiter/in und bis zu vier stellvertretenden Kreisjugendleiter/innen.

Ihre Amtszeit richtet sich nach der Kreisverbandssatzung bzw. dem Wahlturnus im Kreisverband Aalen e.V. und umfasst derzeit 4 Jahre.

3.1 Voraussetzungen und Wahl

Die Kreisjugendleitung wird auf Vorschlag der JRK-Gruppenleiterversammlung durch die DRK-Kreisversammlung gewählt. Die Wahl- und Abwahlmodalitäten sind in Absatz 5.5 (Gruppenleiterversammlung) geregelt.

In der Kreisjugendleitung sollen sowohl eine Frau als auch ein Mann vertreten sein.

Kreisjugendleitungen können für maximal drei vollständige Wahlperioden gewählt werden. Diese Regelung gilt nicht für die stellvertretenden Kreisjugendleitungen. Ein Wechsel in die Stellvertretung nach Ablauf der drei Wahlperioden ist nicht möglich.

Voraussetzungen für die Wahl zur Kreisjugendleitung:

- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen Angehörige des JRK sein.
- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen eine Gruppenleitergrundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und an einem Rotkreuzeführungseminar teilgenommen haben.

Diese Voraussetzungen müssen innerhalb der ersten Wahlperiode erfüllt sein, ansonsten ist eine Wiederwahl nicht möglich

Weitere Voraussetzungen regelt die JRK-Ausbildungsordnung.

3.2 Aufgaben der Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung ist verantwortlich für die Vertretung und die Belange des Jugendrotkreuzes im Kreisverband.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Vertretung des Jugendrotkreuzes im Präsidium des Kreisverbandes,
- Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums des Kreisverbandes,
- Wahrnehmung der vom Präsidium des Kreisverbandes delegierten Aufgaben,
- Unterstützung beim Aufbau neuer JRK-Gemeinschaften und JRK-Gruppen, sowie neuer Schulgemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem JRK-Kreisausschuss und dem JRK-Büro.
- Bestätigung der JRK-Gruppenleitungen und deren Stellvertretungen in Absprache mit dem JRK-Kreisausschuss
- Bestätigung der Jugendleitungen und deren Stellvertretungen in Absprache mit dem JRK-Kreisausschuss
- Versorgung der JRK-Gruppen und Schulgemeinschaften mit Informationsmaterialien, Weitergabe von Mitteilungen und Empfehlungen des DRK-Landesverbandes in Zusammenarbeit mit dem JRK-Büro,
- Beratung der Jugendleitungen und der Gruppenleitungen,
- Pflege und Kontakte zu Persönlichkeiten und Trägern der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- Organisation der Mitarbeit in den Stadt- und Kreisjugendringen,
- Durchführung von Tagungen und Wochenendtreffen des JRK im Kreisverband in enger Zusammenarbeit mit dem JRK-Kreisausschuss und Werbung von Teilnehmern für Veranstaltungen und Lehrgänge des Landesverbandes,
- Vertretung des JRK im Kreisverband im JRK-Regionalrat und in der JRK-Landeskonferenz,
- Personalgewinnung und Förderung von JRK-Leitungskräften im Kreisverband in enger Zusammenarbeit mit dem JRK-Kreisausschuss und dem JRK-Büro.
- Koordinierung der Finanzmittel für das JRK im Kreisverband in enger Zusammenarbeit mit dem JRK-Büro.

Die Kreisjugendleitung kann bestimmte Aufgaben (ausgenommen Nummer 1) an geeignete Personen delegieren.

4) JRK-Kreisausschuss

4.1 Voraussetzungen und Wahl

Stimmberechtigte Mitglieder des JRK-Kreisausschuss müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Angehörige des JRK
- Mindestalter 16 Jahre (mit schriftlicher Einverständnis der Erziehungsberechtigten)
- Rotkreuzeführungsseminar
- Der Besuch einer Gruppenleitergrundausbildung wird empfohlen.

Die Wahl erfolgt durch die JRK-Gruppenleiterversammlung für die Wahlzeit von 2 Jahren.

4.2 Zusammensetzung

Stimmberechtigt gehören dem JRK-Kreisausschuss an:

- Mindestens 4 und maximal 12 Angehörige des JRK, die von der JRK-Gruppenleiterversammlung gewählt worden sind. Ein gewählter Vertreter des Arbeitskreises Notfalldarstellung ist stimmberechtigtes Mitglied des JRK-Kreisausschuss.

Beratend gehören dem JRK-Kreisausschuss an:

- Kreisjugendleitung. Sollten Mitglieder der stellvertretenden Kreisjugendleitung gewählte Ausschussmitglieder sein, haben sie Stimmrecht.
- Hauptamtliche Mitarbeiter/innen für das Jugendrotkreuz im Kreisverband Aalen e.V.
- weitere Experten auf Einladung des Kreisausschuss-Vorsitzes

4.3 Einladung und Tagesordnung

Der/die Vorsitzende lädt zur JRK-Kreisausschuss-Sitzung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bzw. per Mail.

Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des JRK-Kreisausschusses an den/die Vorsitzende schriftlich bis spätestens 2 Tage vor der Sitzung gestellt werden.

Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.

4.4. Vorsitz und Sitzungsleitung

Der JRK-Kreisausschuss wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und stellt die Beschlussfähigkeit fest

4.5. Beschlussfassung

Der JRK-Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist und mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst beschlossen.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.

Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied des JRK-Ausschusses wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

4.6 Protokoll

Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das Folgendes enthält:

- Teilnehmer/innen
- Tagesordnung
- wesentliche Informationen/Beratungen
- Abstimmungsergebnisse
- alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

Das Protokoll wird den Mitgliedern des JRK-Kreisausschusses spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zugestellt (per Mail oder Post).

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versendung an die Mitglieder des JRK-Kreisausschusses kein schriftlich begründeter Einspruch gegenüber der/dem Vorsitzenden erfolgt ist.

Der Protokollführer wird vom JRK-Kreisausschuss aus seiner Mitte für die Wahlzeit von jeweils 6 Monaten gewählt.

4.7 Tagungsfrequenz

Der JRK-Kreisausschuss tagt mindestens sechsmal im Jahr. Die Sitzungen sind öffentlich und jedem JRK-Mitglied zugänglich.

Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten JRK-Kreisausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem Vorsitz beantragen.

4.8 Aufgaben

Der JRK-Kreisausschuss

- koordiniert und plant die JRK-Arbeit auf Kreisebene
- beschließt zu Schwerpunkten des JRK-Etats im Kreisverband
- stärkt die Vernetzung der JRK-Arbeit innerhalb des Kreisverbandes
- Zusammenarbeit mit der Kreisjugendleitung bei der Bestätigung von JRK-Gruppenleitern und Jugendleitern
- Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Wochenendtreffen des JRK im Kreisverband in enger Zusammenarbeit mit der Kreisjugendleitung und dem JRK Büro
- Beratung und Unterstützung der JRK-Arbeit in den Ortsgruppen
- Durchführung der Gruppenleiterwahlen
- Durchführung von Aufgaben die durch die JRK-Gruppenleiterversammlung übertragen wurden

5) Jugendleiter im Ortsverein

5.1 Wahl und Meldepflicht

Die Wahl der Jugendleitungen im Ortsverein ist in der JRK-Ordnung geregelt. Die Wahlen der Jugendleitung im Ortsverein erfolgt in eigener Regie vor Ort. Das Wahlergebnis sollte innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl schriftlich (Post oder Email) an das JRK-Büro weitergemeldet werden. Hierzu muss ein Kurzprotokoll das folgende Informationen enthält

- Anwesende bei der Wahl
- Wahlergebnis
- Kontaktdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) der gewählten Personen

übersandt werden.

Die Kreisjugendleitung bestätigt die Wahl damit die Jugendleitung zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand des Ortsvereines vorgeschlagen werden kann. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Ortsvereinssatzung. und umfasst derzeit 4 Jahre.

6) JRK-Gruppenleiterversammlung

6.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Stimmberechtigt gehören der JRK-Gruppenleiterversammlung an:

- Alle Mitglieder der Kreisjugendleitung
- Alle Mitglieder des JRK-Kreisausschusses
- Alle JRK-Gruppenleiter und JRK-Jugendleiter. Sollte dies in einem Ortsverein ein und dieselbe Person sein, ist der jeweilige Stellvertreter stimmberechtigt, das heisst pro Gruppe 1 Stimme (Gruppenleiter oder Stellvertreter) + 1 Stimme Jugendleiter

Beratend gehören der JRK-Gruppenleiterversammlung an:

- Hauptamtliche Mitarbeiter/innen für das Jugendrotkreuz im Kreisverband Aalen e.V.
- Freie Mitarbeiter des JRK KV Aalen
- von der Kreisjugendleitung eingeladene Experten
- Vertreter des Kreisverbandspräsidiums

- Gäste

6.2. Einladung und Tagesordnung

Die Kreisjugendleitung lädt zur JRK-Gruppenleiterversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bzw. per Mail.

Anträge zur Tagesordnung können von den JRK-Gruppenleitungen an die Kreisjugendleitung schriftlich 2 Tage vor der Sitzung gestellt werden.

Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.

6.3. Sitzungsleitung und Beschlussfassung

Die Kreisjugendleitung leitet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest

Die JRK-Gruppenleiterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist.

Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst beschlossen.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.

Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied der JRK-Gruppenleiterversammlung wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

6.5. Wahl/Abwahl der Kreisjugendleitung und von Mitgliedern des JRK-Kreisausschusses

Die Wahl bzw. Abwahl der Kreisjugendleiter/innen und deren Stellvertreter/innen sowie der Mitglieder des JRK-Kreisausschusses findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.

Die Wahl wird durch den vom Präsidium bestellten Wahlausschuss durchgeführt.

Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln. Daraufhin eröffnet der/die Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der JRK-Gruppenleiterversammlung.

Die Kreisjugendleitung ist bei den Wahlen zur Kreisjugendleitung bzw. deren Abwahl nicht stimmberechtigt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit abgegebenen Stimmen gleich. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Nach dem jeweiligen Wahlvorgang befragt die/der Wahlausschussvorsitzende die Neugewählten zur Annahme der Wahl.

Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Wahlprotokoll enthält:

- die eingegangenen Wahlvorschläge
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge

Ein begründeter Antrag auf Abwahl von Mitgliedern der Kreisjugendleitung kann von der Mehrheit der Gruppenleitungen im Kreisverband schriftlich bei der JRK-Landesleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss der Kreisjugendleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der JRK-Landesleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die JRK-Landesleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die JRK-Gruppenleiterversammlung ein.

Ein begründeter Antrag auf Abwahl von Mitgliedern des JRK-Kreisausschusses kann von der Mehrheit der Gruppenleitungen im Kreisverband schriftlich bei der Kreisjugendleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss den Mitgliedern des JRK-Kreisausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Kreisjugendleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die Kreisjugendleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die JRK-Gruppenleiterversammlung ein.

Die Abwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch die stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Gruppenleiterversammlung.

6.6 Wahl der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz

Die Kreisjugendleitung schlägt der JRK-Gruppenleiterversammlung zwei ehrenamtliche Delegierte sowie zwei stellvertretende Delegierte aus dem JRK zur JRK-Landeskonferenz vor.

Zusätzlich können von der JRK-Gruppenleiterversammlung weitere Delegierte (und Stellvertretungen) vorgeschlagen werden.

Gibt es genau zwei Kandidat/innen, erfolgt eine offene Abstimmung als Blockwahl. Auf Antrag eines Mitglieds der Gruppenleiterversammlung wird geheim abgestimmt.

Gibt es mehr als zwei Kandidat/innen, erfolgt eine geheime Wahl (siehe 5.5).

Die Wahlleitung wird von einem Vertreter des JRK-Büro bzw. vom Wahlausschuss übernommen.

Die Amtszeit der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz beträgt ein Jahr.

Wahlvoraussetzung:

- Angehörige des JRK
- Mindestalter 16 Jahre (mit schriftlicher Einverständnis der Erziehungsberechtigten)
- Rotkreuzeführungsseminar
- Der Besuch einer Gruppenleitergrundausbildung wird empfohlen.

Ein Vertreter der Kreisjugendleitung ist kraft Amtes Vertreter des Kreisverbandes in der Landeskonferenz. Die Festlegung dieses Vertreters erfolgt innerhalb der Kreisjugendleitung durch Absprache.

6.7 Wahl der Delegierten zum Regionalrat

Die Kreisjugendleitung schlägt der JRK-Gruppenleiterversammlung drei ehrenamtliche Delegierte sowie drei stellvertretende Delegierte aus dem JRK zum JRK-Regionalrat vor.

Zusätzlich können von der JRK-Gruppenleiterversammlung weitere Delegierte (und Stellvertretungen) vorgeschlagen werden.

Gibt es genau drei Kandidat/innen, erfolgt eine offene Abstimmung als Blockwahl. Auf Antrag eines Mitglieds der Gruppenleiterversammlung wird geheim abgestimmt.

Gibt es mehr als drei Kandidat/innen, erfolgt eine geheime Wahl (siehe 5.5).

Die Amtszeit der Delegierten zum JRK-Regionalrat beträgt ein Jahr.

Wahlvoraussetzung:

- Angehörige des JRK
- Mindestalter 16 Jahre (mit schriftlicher Einverständnis der Erziehungsberechtigten)
- Rotkreuzeführungsseminar
- Der Besuch einer Gruppenleitergrundausbildung wird empfohlen.

Ein Vertreter der Kreisjugendleitung ist kraft Amtes Vertreter des Kreisverbandes im Regionalrat. Die Festlegung dieses Vertreters erfolgt innerhalb der Kreisjugendleitung durch Absprache.

6.8 Wahl der Delegierten zum KJR Ostalb

Die Kreisjugendleitung schlägt der JRK-Gruppenleiterversammlung zwei Delegierte sowie zwei stellvertretende Delegierte aus dem JRK als Vertreter im Kreisjugendring Ostalb vor.

Zusätzlich können von der JRK-Gruppenleiterversammlung weitere Delegierte (und Stellvertretungen) vorgeschlagen werden.

Gibt es genau zwei Kandidat/innen, erfolgt eine offene Abstimmung als Blockwahl. Auf Antrag eines Mitglieds der Gruppenleiterversammlung wird geheim abgestimmt.

Gibt es mehr als zwei Kandidat/innen, erfolgt eine geheime Wahl (siehe 5.5).

Die Amtszeit der Delegierten als Delegierter im KJR Ostalb beträgt zwei Jahre.

Wahlvoraussetzung:

- Angehörige des JRK
- Mindestalter 16 Jahre (mit schriftlicher Einverständnis der Erziehungsberechtigten)
- Der Besuch einer Gruppenleitergrundausbildung wird empfohlen.

6.9 Wahl der Delegierten zum SJR Aalen

Die Kreisjugendleitung schlägt der JRK-Gruppenleiterversammlung zwei Delegierte sowie zwei stellvertretende Delegierte aus dem JRK als Vertreter im Stadtjugendring Aalen vor.

Zusätzlich können von der JRK-Gruppenleiterversammlung weitere Delegierte (und Stellvertretungen) vorgeschlagen werden.

Gibt es genau zwei Kandidat/innen, erfolgt eine offene Abstimmung als Blockwahl. Auf Antrag eines Mitglieds der Gruppenleiterversammlung wird geheim abgestimmt.

Gibt es mehr als zwei Kandidat/innen, erfolgt eine geheime Wahl (siehe 5.5).

Wahlberechtigt sind die Kreisjugendleitung, der JRK-Ausschuss sowie die Vertreter der JRK-Gruppen des Stadtgebietes Aalen

Die Amtszeit der Delegierten als Delegierter im SJR Aalen beträgt zwei Jahre.

Wahlvoraussetzung:

- Mitglied einer JRK-Gruppe im Stadtgebiet Aalen
- Angehörige des JRK
- Mindestalter 16 Jahre (mit schriftlicher Einverständnis der Erziehungsberechtigten)
- Der Besuch einer Gruppenleitergrundausbildung wird empfohlen.

6.10 Protokoll

Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das Folgendes enthält:

- Teilnehmer/innen
- Tagesordnung
- wesentliche Informationen/Beratungen
- Abstimmungsergebnisse
- alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

Protokollführer ist ein Vertreter des JRK-Büro im DRK KV Aalen e.V. oder eine so ihm beauftragte Person

Das Protokoll wird den Mitgliedern der Gruppenleiterversammlung spätestens 6 Wochen nach der Sitzung schriftlich oder per Mail zugestellt.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versendung an die Mitglieder der Gruppenleiterversammlung kein schriftlich begründeter Einspruch gegenüber der Kreisjugendleitung erfolgt ist.

6.11 Tagungsfrequenz

Die JRK-Gruppenleiterversammlung tagt mindestens dreimal im Jahr.

Eine außerordentliche JRK-Gruppenleiterversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder der Gruppenleiterversammlung dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Kreisjugendleitung beantragt.

6.12 Aufgaben

Die JRK-Gruppenleiterversammlung

- wählt die Kreisjugendleitung und schlägt sie für die Wahl der DRK-Kreisversammlung in das Präsidium/Vorstand des Kreisverbandes vor,
- wählt die Mitglieder des JRK-Kreisausschusses,
- wählt die Delegierten zur JRK-Landeskonferenz
- wählt die Delegierten zum JRK-Regionalrat
- wählt die Delegierten zum KJR Ostalb und SJR Aalen
- bestimmt den strategischen Rahmen der JRK-Arbeit im Kreisverband,
- kontrolliert die Erreichung der strategischen Ziele,
- entscheidet über Grundsatzfragen der JRK-Arbeit im Kreisverband und kontrolliert deren Einhaltung

- beschliesst und ändert die Geschäftsordnung

7) Arbeitskreis Notfalldarstellung

Auf Kreisverbandsebene besteht ein Arbeitskreis Notfalldarstellung, der als Ansprechpartner für die Belange der Notfalldarstellung fungiert. Dieser trifft sich regelmäßig zu Ausbildungs- und Informationszwecken. Mitglieder des Arbeitskreises Notfalldarstellung können die JRK-Mitgliedschaft erwerben.

Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter/in. Dieser ist stimmberechtigtes Mitglied im JRK-Kreisausschuss. Sollte der Sprecher bereits Mitglied des JRK-Kreisausschusses sein, vertritt sein Stellvertreter bzw ein gewähltes Mitglied des Arbeitskreises die Interessen der Notfalldarstellung im Kreisausschuss.

8) Mitgliederdatenverwaltung

Die Verwaltung der Mitgliedsdaten erfolgt im Kreisalarm. Die Gruppenleiter erhalten einen Zugang zur Datenpflege und sind angehalten die Daten stets aktuell zu halten, da der Datenbestand zur Festlegung des Delegiertenschlüssels (zur Zeit 1:10) genutzt wird. Ebenso wie für

die Feststellung von Ehrungszeiträumen. Bei den Gruppenleiterwahlen findet eine Abfrage der statistischen Daten statt, die aber nicht zur Festlegung der Delegierten dient.

9) JRK-Büro

Das JRK-Büro ist die Servicestelle des Jugendrotkreuzes auf Kreisverbandsebene. Die hauptamtlichen Mitarbeiter des JRK-Büros auf Kreisverbandsebene arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich mit den ehrenamtlichen Leitungskräften und den Mitarbeitern des Jugendrotkreuzes zusammen. Sie gewährleisten einen guten Informationsfluss und unterstützen die Kreisjugendleitung in ihrer Arbeit. Der/die Bildungsreferent(in) ist erster Ansprechpartner für die Lehrer des Schulsanitätsdienstes und informiert diese über aktuelle Dinge des JRK's.

10) Datenschutz

Die Mitglieder des JRK KV Aalen e.V. verpflichten sich das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG vom 23. Mai 2001) in seiner jeweils geltenden Fassung zu wahren. Zu diesem Zweck erhalten die Gruppen- und Jugendleiter sowie Stellvertreter, sowie die gewählten Vertreter des JRK KV Aalen e.V. die Verpflichtungs-erklärung nach § 5 BDSG für ehrenamtliche Mitglieder zur Unterschrift. Bei freien Mitgliedern kann die Abgabe der Datenschutzerklärung ebenfalls verlangt werden, sofern sie mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen. Die Aufbewahrung des Erklärungen und die Überwachung der Rückgabe der Verpflichtungserklärungen obliegt dem JRK-Büro.

11) Versicherung der persönlichen Eignung

Die Mitglieder des JRK KV Aalen e.V. sind sich Ihrer besonderen Verantwortung und Schutzpflicht gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Zu diesem Zweck erhalten die Gruppen- und Jugendleiter sowie Stellvertreter, als auch freie Mitarbeiter des JRK auf Kreisverbandsebene sowie die gewählten Vertreter des JRK KV Aalen e.V. eine Versicherung Ihrer persönlichen Eignung zur Unterschrift. Diese Erklärung sollte alle 3 Jahre erneuert werden. Die Aufbewahrung des Erklärungen und die Überwachung der Rückgabe und der Fristen obliegt dem JRK-Büro.

12) Schlussbestimmung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppenleiterversammlung.

Während einer Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der JRK-Gruppenleiterversammlung entscheidet die JRK-Gruppenleiter-versammlung.

Will die JRK-Gruppenleiterversammlung im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

Die Geschäftsordnung tritt am 21.03.2013 in Kraft.